

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2005

Nr. 2005/2371

Schulleitungsverordnung

1. Ausgangslage

Am 24. April 2005 hat das solothurnische Stimmvolk dem Gegenvorschlag des Kantonsrats zur Volksinitiative „Gute Schulen brauchen Führung“ (VI 1138/2004) mit 70% zugestimmt. Ab 1. August 2006 ist das System der "Geleiteten Schule" in einer 4-jährigen Übergangsphase einzuführen. Die Schulleitungspersonen erhalten die notwendigen gesetzlichen Kompetenzen, die Schule im operativen Bereich zu führen. In der Kantonsratsverhandlung vom 3. November 2004 wurde gefordert, dass den Gemeinden Raum für die lokale Ausgestaltung – wie Anstellungsbedingungen für Schulleitungspersonen oder Arbeitspensum – überlassen werden soll. Am 8. September 2005 hat die VSEG-Arbeitsgruppe "Bildung" von den inhaltlichen Eckwerten der vorliegenden Verordnung zustimmend Kenntnis genommen. Gemäss § 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963¹⁾ sind die Besoldungen der Schulleitungen von den Einwohnergemeinden unter Mitbeteiligung des Staates aufzubringen und gemäss § 7^{ter} Buchstabe j legt der Regierungsrat die Besoldung fest. Mit der vorliegenden Vorlage wird die Ausrichtung der Staatsanteile an die kommunalen Schulführungsorgane (Schulleitung) geregelt. Das Amt für Finanzen hat die vorliegende Verordnung überprüft und die Richtigkeit der Formel bestätigt.

2. Erwägungen

2.1 Die vorliegende Verordnung richtet sich nach folgenden Grundsätzen

- Die neue Schulleitungsverordnung gilt für die Übergangslösung von 2006 bis 2010 sowie für die definitive Folgelösung ab 2010.
- Die Schulleitungsverordnung ist ohne Vermischung mit anderen rechtlichen Staatsbeitragserlassen aufzustellen.
- Die Beitragsabwicklung als Lösung ist für alle Beteiligten transparent, einfach verständlich, ohne wesentliche zusätzliche Administration für Schulen, Einwohnergemeinden und Staat, jährlich einmalig in demselben Rechnungsjahr vorzunehmen. Sachliche und zeitliche Abgrenzungen sind zu unterbinden.
- Mehrmalige Nachkalkulationen innerhalb eines Jahres sind zu verhindern, ohne deren Möglichkeit auszuschliessen.
- Die Berechnungsdaten haben auf bestehenden Prozessen zu basieren und die Qualität sicherzustellen.

¹⁾ BGS 126.515.851.1.

- Auf zusätzliche Antragsformulare und Besoldungskontrollen seitens Staat ist zu verzichten und die tiefste Berechnungsbasis nach dem Verursacherprinzip hat in Form von Schülerinnen und Schüler gerecht Anwendung zu finden.
- Die Klassifikation für das jeweils gültige Jahr, als indirekter Finanzausgleich, ist gemäss Parlaments- und Regierungswillen anzuwenden. Die bekanntlich durch die Klassifikation (15/90) erzeugte Differenz ist in demselben Jahr auszugleichen und in die jährliche Beitragsabrechnung einzubeziehen.
- Die Einwohnergemeinden gestalten im Rahmen des Volksschulgesetzes (Fassung vom 1. August 2006) die Schulleitungsstrukturen in eigener Kompetenz aus.

2.2 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2:

Schulleitungspersonen sind Kaderangestellte der Gemeinde bzw. des Zweckverbands und werden vom Gemeinderat der Schulgemeinde bzw. der Delegiertenversammlung des Schulzweckverbandes öffentlich-rechtlich angestellt. Sie verfügen in der Regel über eine EDK-anerkannte Schulleitungsausbildung bzw. eine gleichwertige Führungsausbildung. Die Einreihung in die Lohnklassen richtet sich nach § 120 des Gemeindegesetzes. Die Verordnung zeigt für Schulleitungspersonen Besoldungsrichtwerte auf, schreibt aber diese nicht zwingend vor. Die Arbeitszeit richtet sich nach den jeweiligen Gemeindebestimmungen für kommunale Angestellte. Die Anstellung einer Schulleitungsperson bildet gegenüber allfälligen weiteren Anstellungsverhältnissen mit derselben Gemeinde (z.B. als Lehrperson) ein eigenes, selbstständiges Vertragsverhältnis.

§ 3:

Der schon während dem Projekt „Geleitete Schulen“ zugesicherte Staatsbeitrag für Schulleitungen an Volksschulen und Kindergärten von 12 Mio. Franken (vgl. Abstimmungsbotschaft zur Volksabstimmung vom 24. April 2005) wird fixiert und dem massgebenden Index für die Besoldungen des Staatspersonals unterzogen. Bei einer Ursprungsberechnungsbasis von 30'000 Schülerinnen und Schülern ergibt das den indexierten beitragsberechtigten Pauschalbeitrag von 400 Franken pro innerkantonale Schülerin bzw. Schüler. An die beitragsberechtigte Summe wird ein Staatsbeitrag nach Klassifikation für die Lehrerbesoldung ausgerichtet. Sollte sich bei der Beitragsberechnung zeigen, dass der Pauschalbeitrag zu hoch oder zu tief angesetzt ist, wird dem Departement für Bildung und Kultur das Änderungsrecht eingeräumt.

§§ 4, 5, 6 und 7:

Die Beitragsausrichtung erfolgt je nach Anerkennungsstatus der jeweiligen Schule als "Geleitete Schule" nach Beitragsgraden. Die Beitragsgrade lauten:

- a) Nicht in der Aufbauphase und nicht zertifiziert; Beitragsgrad 0%
- b) Attest Geleitete Schule im Aufbau; Beitragsgrad 60%
- c) Zertifizierte Geleitete Schule; Beitragsgrad 100%

Das Attest bzw. das Zertifikat wird durch das Amt für Volksschule und Kindergarten namens des Departements für Bildung und Kultur ausgestellt. Mit dem gestuften Vorgehen, können den Schulen in der Aufbauphase ebenfalls Beiträge entrichtet werden. Unterjährig ausgestellte Atteste und Zertifikate sind für das kommende Jahr beitragsberechtigt. Pro rata Beitragsberechtigungen werden keine vorgenommen. Vor allem für die Übergangsphase ist zu berücksichtigen, dass für Einwohnergemein-

den mit mehreren Schulorganisationen, unterschiedlichem Beitragsgrades, der höchste – innerhalb der betreffenden Einwohnergemeinde ermittelte – Beitragsgrad massgebend ist.

§§ 8, 9, 10, 11, 12 und 13

Die massgebende Berechnungsgrösse bildet die innerkantonale Schülerzahl bzw. die Schülerzahl der jeweiligen Einwohnergemeinde von Kindergarten und Volksschule unter Einbezug der Schulstufen Kindergarten, Primarschule, Einführungsklassen (KKE), Kleinklassen (KKL), Werkklassen (KKW), Oberschule, Sekundarschule, Bezirksschule sowie die 10. Schuljahre der Volksschuloberstufen. Die Ermittlung der Schülerzahl basiert auf dem Pensenbewilligungsprozess gemäss § 13 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾. Die Schülerzahl ist verpflichtend und nach Abschluss des Pensenbewilligungsprozesses werden Veränderungen von Pensen, Schülerzahlen oder Klassengrössen für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Mit dieser Berechnungsgrösse wird eine tiefste beeinflussbare, aber unverfälschte und gerechte Berechnungsbasis nach dem Verursacherprinzip angewendet. Die beitragsberechtigte Summe berechnet sich unter Berücksichtigung des Beitragsgrades wie folgt: Anzahl innerkantonale Schüler mal 400 Franken. Der Staatsbeitrag berechnet sich wie folgt: Beitragsberechtigte Summe unter Anwendung der Gemeindeklassifikation. Wird der im Lehrerbesoldungsgesetz festgelegte Gesamtanteil des Kantons an den beitragsberechtigten Kosten nicht erreicht oder überschritten, wird die entsprechende Ausgleichsdifferenz in demselben Kalenderjahr, unter Anwendung des Differenzenausgleichsfaktors, mit den Einwohnergemeinden in der Beitragsabrechnung abgerechnet. Ein allfälliger Kleinstdifferenzengesamtbetrag geht zu Lasten oder zu Gunsten des Staates. Damit wird erreicht, dass aus einer einmaligen jährlichen bereinigten Abrechnung die Auszahlung hervorgeht, ohne dass Abgrenzungen oder Überträge vorgenommen werden müssen.

Auf Detailausführungen zur Formel wird an dieser Stelle verzichtet und auf den Verordnungsanhang verwiesen.

Die Einwohnergemeinde ist aufgrund der jährlichen gültigen Klassifikation Empfänger des Staatsbeitrages.

Die Auszahlung erfolgt auf den 30.6. des laufenden Jahres, unter Verzicht auf Akontozahlungen.

2.3 Organisatorisches

Mit dem vorgesehenen Modell für die Beitragsausrichtung an Schulleitungskosten ist kein zusätzlicher administrativer Aufwand für die Einwohnergemeinden notwendig. Ein zusätzlicher administrativer Aufwand in kleinstem Ausmass ist hingegen für die Kreisschulen unumgänglich, indem der innerkantonale Schülerbestand, mittels einfachem Formular im Pensenbewilligungsprozess, auf die Verbandsgemeinden ordentlich aufzuteilen ist. Dieser Aufwand ist allerdings unausweichlich, da Staatsbeiträge im Kindergarten und Volksschulbereich ausschliesslich an die Einwohnergemeinden ausgerichtet werden können. Das Amt für Volksschule und Kindergarten beziffert seinen administrativen jährlichen Aufwand mit ca. 10 Arbeitstagen ohne Nachkalkulationen.

Dieses Vorgehen in Systematik und Methode trägt den Aspekten WoV umfänglich Rechnung.

¹⁾ BGS 413.111.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Schulleitungsverordnung

RRB Nr. 2005/2371 vom 22. November 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 3 und § 7^{ter} Buchstabe j des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1. Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigung der Schulleiter und den Staatsbeitrag für die Schulleitungen pro Einwohnergemeinde.

§ 2. Entschädigung der Schulleiter und Schulleiterinnen

¹ Die Einreihung der Schulleitung in die Lohnklassen richtet sich nach § 120 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾.

² Für die Besoldung der Schulleiter mit anerkannter Ausbildung bzw. gleichwertiger Führungsausbildung gelten folgende oberen Richtwerte:

- a) an Kindergärten und Primarschulen: LK 20;
- b) an Oberstufenschulen: LK 22;
- c) an Sonderschulen und Sonderschulheimen: LK 22.

³ Für die Besoldung der Schulleiter ohne anerkannte Ausbildung gelten folgende oberen Richtwerte:

- a) an Kindergärten und Primarschulen: LK 18;
- b) an Oberstufenschulen: LK 20;
- c) an Sonderschulen und Sonderschulheimen: LK 20.

⁴ Die Anerkennung richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen.

⁵ Das Schulleitungspensum errechnet sich durch eine Schülerpauschale von 5 Minuten pro Schüler und Schülerin.

⁶ Die Arbeitszeit richtet sich nach den jeweiligen Gemeindebestimmungen für kommunale Angestellte.

⁷ An grösseren Schulen und Schulen mit mehreren Schulhäusern ist das bemessene Schulleitungspensum nach den örtlichen Verhältnissen durch den Gemeinderat aufzuteilen.

§ 3. Höhe der Staatsbeiträge

¹ Der Kanton leistet für die Schulleitung an Volksschulen und Kindergärten einen Beitrag in der Grössenordnung von 12 Mio. Franken pro Jahr (Stand 1. Januar 2006, massgebender Index für die Besoldungen des Staatspersonals 134,9 Punkte; Index Dezember 1982=100) bei einer Berech-

¹⁾ BGS 126.515.851.1.

²⁾ BGS 131.1.

nungsbasis von 30'000 innerkantonalen Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Volksschule. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des notwendigen Kredites durch den Kantonsrat.

² Die beitragsberechtigten Kosten berechnen sich wie folgt: Anzahl innerkantonale Schüler multipliziert mit einem Pauschalbetrag von 400 Franken.

³ Sollte sich bei der Beitragsberechnung zeigen, dass der Betrag von 400 Franken im Hinblick auf Absatz 1 wesentlich zu hoch oder zu tief angesetzt ist, kann das Departement eine Änderung dieses Ansatzes vornehmen.

⁴ An die beitragsberechtigten Kosten gemäss Absatz 2 beziehungsweise 3 wird ein Staatsbeitrag nach der Klassifikation für die Lehrerbesoldungen im Rahmen von 15 bis 90 % ausgerichtet.

§ 4. Beitragsvoraussetzung und Beitragsgrad

¹ Grundvoraussetzung für die Ausrichtung des Staatsbeitrags für die Schulleitung nach § 2 ist die Anerkennung der jeweiligen Schule als Geleitete Schule.

² Die Beitragsausrichtung erfolgt je nach Anerkennungsstatus abgestuft nach folgenden drei Beitragsgraden:

- a) Nicht in der Aufbauphase und nicht zertifiziert; Beitragsgrad 0%;
- b) Attest Geleitete Schule im Aufbau; Beitragsgrad 60%;
- c) zertifizierte Geleitete Schule; Beitragsgrad 100%.

§ 5. Attest Geleitete Schule im Aufbau

¹ Als Geleitete Schule in der Aufbauphase ist anerkannt, wer im Besitze eines schriftlichen, durch die kantonale Aufsichtsbehörde ausgestellten Attests "Geleitete Schule im Aufbau" ist.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

§ 6. Zertifizierung als Geleitete Schule

¹ Die Voraussetzung einer Zertifizierung zur Geleiteten Schule bildet die Fremdevaluation der Schule. Als zertifizierte Geleitete Schule ist anerkannt, wer im Besitze eines schriftlichen, durch die kantonale Aufsichtsbehörde ausgestellten Zertifikats für Geleitete Schule ist. Die Zertifizierung kann durch die kantonale Aufsichtsbehörde aberkannt werden.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

§ 7. Beitragsberechtigung der Einwohnergemeinde

In die kantonale jährliche Beitragsberechnung werden alle bis zum 31. Dezember des Vorjahres berechtigten Schulen gemäss § 4 sowie § 5 bzw. § 6 einbezogen. Unterjährig ausgestellte Atteste oder Zertifikate sind für das gleiche Jahr nicht beitragsberechtigt. Für Einwohnergemeinden mit gemischten Schulorganisationen gilt der höchste zutreffende Beitragsgrad.

§ 8. Massgebende Schülerzahlen

Zur Berechnung der innerkantonalen Schülerzahl und der Schülerzahl der einzelnen Einwohnergemeinde werden die Schulstufen Kindergarten, Primarschule, Kleinklassen (E, L, W) und die Oberstufe von Kindergarten und Volksschule sowie das 10. Schuljahr einbezogen. Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann nur einmal in die Berechnung einbezogen werden. Massgebend ist ausschliesslich die vom Amt für Volksschule und Kindergarten im Rahmen der jährlichen Bewilligung der Lektionspläne und Pensenmeldungen gemäss § 4 der Stundenplanverordnung für die Volksschule¹⁾ (Pensenbewilli-

¹⁾ BGS 413.61.

gungsprozess) verifizierte innerkantonale Schülerzahl. Die Kreiskindergärten und Kreisschulen ordnen zusätzlich jährlich im Pensenbewilligungsprozess ihre innerkantonalen Schüler mittels Formular deren Wohnsitzgemeinden zu. Nach Abschluss des Pensenbewilligungsprozesses erfolgte Veränderungen von Pensen, Schülerzahlen oder Klassengrössen können für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden.

§ 9. Berechnung des Staatsbeitrages der einzelnen Einwohnergemeinde

Der Staatsbeitrag der einzelnen, nach § 7 beitragsberechtigten Einwohnergemeinde errechnet sich nach der Formel im Anhang dieser Verordnung.

§ 10. Beitragsempfänger

Die Einwohnergemeinde ist Empfängerin des Staatsbeitrages.

§ 11. Überschreitung oder Unterschreitung des Gesamtanteils Kanton

Wird der im Lehrerbesoldungsgesetz festgelegte Gesamtanteil des Kantons an den beitragsberechtigten Kosten nicht erreicht oder überschritten, ist die entsprechende Differenz in demselben Kalenderjahr mit den Einwohnergemeinden in der Beitragsabrechnung gemäss dieser Verordnung auszugleichen beziehungsweise in der jährlichen einmaligen Abrechnung für Geleitete Schulen abzurechnen.

§ 12. Akontozahlungen

Für den Staatsbeitrag gemäss dieser Verordnung werden keine Akontozahlungen durch den Kanton ausgeführt.

§ 13. Auszahlung des Staatsbeitrages

Die Beitragsauszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt, einschliesslich der Abrechnung, per 30. Juni im aktuellen Kalenderjahr. Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Abrechnung in der Rechnung des aktuellen Kalenderjahres.

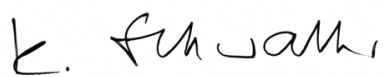
§ 14. Beitragskürzungen

Werden die Bestimmungen über die Schülerzahlen nicht eingehalten, indem beispielsweise die von der zuständigen kommunalen Stelle im Pensenbewilligungsprozess gemeldeten Schülerzahlen nachweislich nicht den tatsächlichen Schülerzahlen entsprechen, oder werden die im Pensenbewilligungsprozess definierten Fristen nicht eingehalten, so wird für das betreffende Kalenderjahr der Staatsbeitrag ausgesetzt. Die Einwohnergemeinde wird unter diesen Umständen rückzahlungspflichtig. Der rückzahlungspflichtige Betrag kann mit dem Staatsbeitrag der Folgejahre verrechnet werden. Zusätzlich erfolgt die Aberkennung des Zertifikats.

II. Inkraftsetzung

§ 18. Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written on a light blue rectangular background.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Anhang

Formel:

Berechnung des Staatsbeitrags der nach § 7 beitragsberechtigten Gemeinde i

$$SB_i = \left(\frac{B_i}{100} \times SchT_i \times PB \times \frac{K_i}{100} \right) \times DF \quad \text{mit } i = 1, \dots, n \quad (i = \text{Einwohnergemeinde } i; n = \text{Anzahl beitragsb. EG's})$$

Dabei gilt:

B_i ist gleich 60 oder 100
(gemäss § 4 Schulleitungsverordnung)

$$15 \leq K_i \leq 90$$

$$DF = \frac{SG}{SK} \quad \text{mit} \quad SG = \frac{BK \times GG}{100} \quad \text{und} \quad SK = \sum_{i=1}^n SK_i = \sum_{i=1}^n \left(\frac{B_i}{100} \times SchT_i \times PB \times \frac{K_i}{100} \right)$$

Es bedeuten:

BK Beitragsberechtigte Kosten Gesamtkanton (in Franken): Anzahl innerkantonaler Schüler gemäss § 8 der Schulleitungsverordnung (Sch), multipliziert mit dem Pauschalbeitrag pro innerkantonalem Schüler (PB) gemäss § 3 Absatz 2 bzw. 3 der Schulleitungsverordnung.

B_i Beitragsgrad der Einwohnergemeinde i gemäss § 4 der Schulleitungsverordnung:
 $B_i = 60$, falls Einwohnergemeinde i über Attest „Geleitete Schule im Aufbau“ verfügt;
 $B_i = 100$, falls Einwohnergemeinde i über Zertifikat „Geleitete Schule“ verfügt.

DF Differenzenausgleichsfaktor: $DF = \frac{SG}{SK}$

K_i Klassifikation der Gemeinde i gemäss § 5 des Verteilschlüssels für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbessoldungen vom 21. September 1988 (BGS 126.515.855.11) und § 3 Absatz 4 der Schulleitungsverordnung.

PB Pauschalbeitrag (in Franken) pro innerkantonale Schüler gemäss § 3 Absatz 2 bzw. Absatz 3 der Schulleitungsverordnung.

- GG Gesetzlicher Gesamtstaatsanteil an den beitragsberechtigten Kosten (in Prozent) gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen (BGS 126.515.851.1) und § 11 der Schulleitungsverordnung.
- SG Staatsbeitrag gesetzlich: Gesetzlicher Staatsbeitrag (in Franken) bei Anwendung des gesetzlichen Gesamtstaatsanteils GG gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen (BGS 126.515.851.1) und § 11 der Schulleitungsverordnung; Formel: $SG = \frac{BK \times GG}{100}$
- SK Staatsbeitrag kalkulatorisch: Total der errechneten Staatsbeiträge (in Franken) für alle beitragsberechtigten Einwohnergemeinden ohne Differenzenausgleichsfaktor (DF) gemäss § 11 Schulleitungsverordnung; Formel: $SK = \sum_{i=1}^n SK_i$
- SB Staatsbeitrag bereinigt: Total Staatsbeitrag (in Franken) für alle beitragsberechtigten Einwohnergemeinden mit Differenzenausgleichsfaktor (DF) gemäss § 11 Schulleitungsverordnung; Formel: $SB = SK \times DF = SG$.
- SK_i Staatsbeitrag kalkulatorisch der Einwohnergemeinde i (in Franken): Staatsbeitrag der Gemeinde i ohne Differenzenausgleichsfaktor DF; Formel: $SK_i = \frac{B_i}{100} \times SchT_i \times PB \times \frac{K_i}{100}$.
- SB_i Staatsbeitrag bereinigt der Einwohnergemeinde i (in Franken): Staatsbeitrag der Gemeinde i mit Differenzenausgleichsfaktor (DF); SB_i = SK_i x DF. Der Staatsbeitrag bereinigt ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf fünf Rappen zu runden.
- Sch Massgebende innerkantonale Schülerzahl gemäss § 8 der Schulleitungsverordnung; Formel: $Sch = \sum_{i=1}^n SchT_i$
- SchT_i Massgebende Schülerzahl der Einwohnergemeinde i gemäss § 8 der Schulleitungsverordnung.

Verteiler RRB (mit Anhang)

Departement für Bildung und Kultur (7), KF, VEL, DK, PSt, DA, em, MM

Amt für Volksschulen und Kindergarten (35) B, Wa, RF, HI, NI, mb, gk, Hub

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Amt für Mittel- und Hochschulen

Amt für Finanzen

Geschäftsstelle LSO: Roland Misteli, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Fraktionspräsidien (4)

Martin Greder, Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 93 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Februar 2006.

Verteiler Verordnung

Amt für Volksschule und Kindergarten (250)